

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.10.2017

Geschäftszeichen:

III 55-1.53.5-9/15

Zulassungsnummer:

Z-53.5-499

Geltungsdauer

vom: **17. Oktober 2017**

bis: **17. Oktober 2022**

Antragsteller:

Falcon Waterfree Europe GmbH
c/o Von Allmen AG Treuhandgesellschaft
Chamerstraße 44
6331 Hünenberg
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Wasserloses Urinal mit der Bezeichnung "Falcon T5000" mit austauschbarem
Geruchsverschluss mit der Bezeichnung "High Performance Key-Ventil® (HPKV)"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung sind wasserlose Urinale aus Sanitärkeramik mit der Bezeichnung "Falcon T5000" mit austauschbarem Geruchsverschluss mit der Bezeichnung "High Performance Key-Ventil® (HPKV)" mit einer glockenförmigen Ventilmembran.

Die in die Urinalbecken sind jeweils mit einem eingebauten Geruchsverschluss ausgestattet und ggf. je einem Adapterring aus Polypropylen (PP) ausgestattet, der die glockenförmige Ventilmembran aufnimmt.

Der Geruchsverschluss ist so ausgelegt, dass der Verschluss solange gewährleistet ist, bis die Gewichtskraft der über der Einlassöffnung des Ventils anstehenden Flüssigkeit die Adhäsivkräfte zwischen der glockenförmigen Ventilmembran und Ventilkörper übersteigen.

Die Einlauföffnung des Ventils wird durch einen sogenannten "Key-Ring®" abgedeckt, welcher als Benutzungsindikator dient.

Die Urinale sind zur Ableitung von Urin in Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend DIN 1986-100¹ bestimmt, in denen ein regelmäßiger Wartungs- und Reinigungsdienst der Urinale sichergestellt ist. Eine Wasserspülung nach jeder Nutzung entfällt.

Die Verwendung der Urinale ist ausschließlich in Räumen zulässig, in denen ein regelmäßiger Reinigungsdienst vorgehalten werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Urinalbecken bestehen aus Sanitärkeramik.

Der Geruchsverschluss mit glockenförmiger Ventilmembran ist aus Polypropylen (PP) nach DIN EN ISO 1873-1² in Verbindung mit einer Silikonmembran entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben gefertigt.

Zur Abdichtung zwischen dem jeweiligen Geruchsverschluss und dem Urinal wird eine EPDM-Dichtung entsprechend der beim DIBt hinterlegten Angaben verwendet.

2.1.2 Form und Abmessungen

Die Formen und die Abmessungen der wasserlosen Urinale entsprechen den Angaben in der Anlage 1 und 4.

Die Form, die Abmessungen und der Aufbau der Geruchsverschlüsse bzw. des Adapterrings entsprechen den Angaben der Anlagen 2 und 3.

Die Form und die Abmessungen der glockenförmigen Ventilmembran entspricht den Angaben der Anlagen 5.

2.1.3 Beschaffenheit

Alle Oberflächen sind glatt, frei von Rissen, Blasen und Oberflächenschäden.

Die Befestigungsflächen sind frei von scharfen Kanten und Graten.

¹ DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05

² DIN EN ISO 1873-1 Kunststoffe – Polypropylen (PP) Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1873-1:1995); Deutsche Fassung EN ISO 1873-1: 1995; Ausgabe: 1995-12

2.1.4 Dichtheit

Die Urinale sind mit Geruchsverschluss wasserdicht (bei 10 kPa/10 min) und gasdicht (bei 5 kPa/10 min) nach DIN 19541³, sowie geruchsdicht (bei 200 Pa/15 min) nach DIN EN 1253-1⁴.

2.2 Kennzeichnung

Die Urinale und Geruchsverschlüsse, deren Verpackung, deren Beipackzettel oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Urinale und Geruchsverschlüsse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Urinale und Geruchsverschlüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

– Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Übereinstimmung der Werkstoffe ist mit den beim DIBt hinterlegten Werkstoffangaben nach Abschnitt 2.1.1 zu überprüfen, dazu hat sich der Antragsteller die Materialeigenschaften durch Vorlage einer Werksbescheinigung 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204⁵, vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung bestätigen zu lassen.

– Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind:

Die Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 ist einmal je Fertigungslos und bei jedem Rohstoffwechsel zu kontrollieren.

3	DIN 19541	Geruchsverschlüsse für besondere Verwendungszwecke – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe: 2004-12
4	DIN EN 1253-1	Abläufe für Gebäude – Teil 1: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1253-1:2003; Ausgabe: 2003-09
5	DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteil,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Entwurf und Bemessung

Bei Planung, Bemessung und Einbau ist DIN EN 12056-1⁶ in Verbindung mit DIN 1986-100¹ zu beachten.

3.2 Ausführung

Der Anschluss an die Entwässerungsleitung erfolgt mit einem Anschlussstück entsprechend DIN EN 1451-1⁷. Nach dem Urinal darf kein weiterer Siphon montiert werden.

Es sind die Montageanleitungen des Herstellers zu beachten.

An eine Sammelanschlussleitung dürfen jeweils nur Urinalbecken ohne Wasserspülung angeschlossen werden. Die Anzahl sollte auf maximal sieben Urinalbecken pro Sammelanschlussleitung begrenzt werden.

Bei der Montage der wasserlosen Urinalbecken ist insbesondere sicherzustellen, dass die Trennfuge zwischen Becken und Wand so abgedichtet wird (z. B. Silikon), dass kein Spritzwasser (z. B. bei der Reinigung) hinter das Urinal gelangen kann.

3.3 Nutzung und Wartung

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Hygiene sind die Reinigungsanleitung des Herstellers einzuhalten und die Anleitung des Herstellers für den Wechsel des jeweiligen Geruchsverschlusses zu beachten.

Die Reinigung des Urinals sollte mindestens einmal täglich erfolgen. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungsmittel sollten verwendet werden, wobei grundsätzlich die Umweltverträglichkeit beachtet werden muss.

Der Geruchsverschluss ist regelmäßig nach 12 Monaten oder spätestens nach ca. 7.500 Benutzungen komplett auszutauschen.

- | | | |
|---|----------------|--|
| 6 | DIN EN 12056-1 | Schwerkraffentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe: 2001-01 |
| 7 | DIN EN 1451-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:1998; Ausgabe: 1999-03 |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-53.5-499

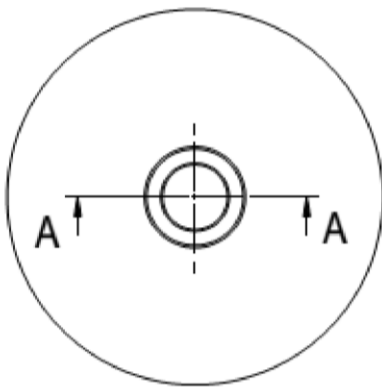
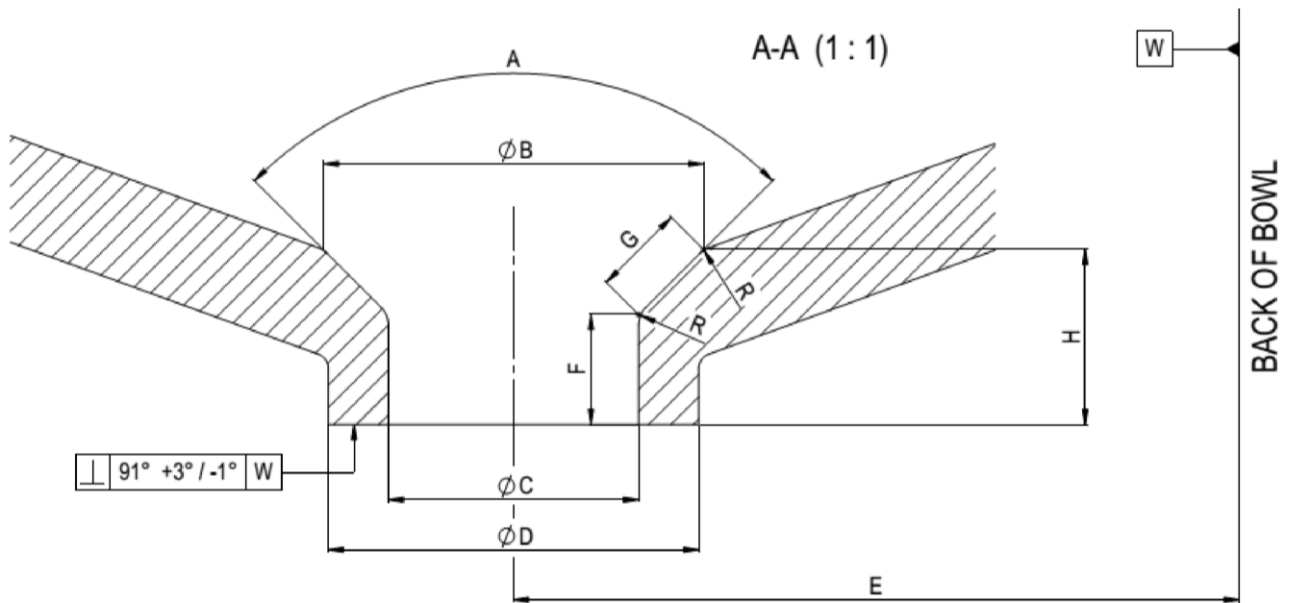
Seite 6 von 6 | 17. Oktober 2017

Reinigung und Wartung sind vom Betreiber zu dokumentieren.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Urinale ist nur bei Durchführung einer regelmäßigen Reinigung und Wartung gewährleistet. Der Hersteller hat hierauf in den Begleitdokumenten der Urinale hinzuweisen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



Dim.	Value	Tolerance
A	90°	± 10°
ØB	80 mm	± 2 mm
ØC	50 mm	+2.5 / -1.5 mm
ØD	74 mm	± 2 mm
E	145 mm	± 5 mm
F	22 mm	± 4 mm
G	20 mm	± 4 mm
H	35 mm	± 4 mm

elektronische Kopie der abz des dibt: z-53.5-499

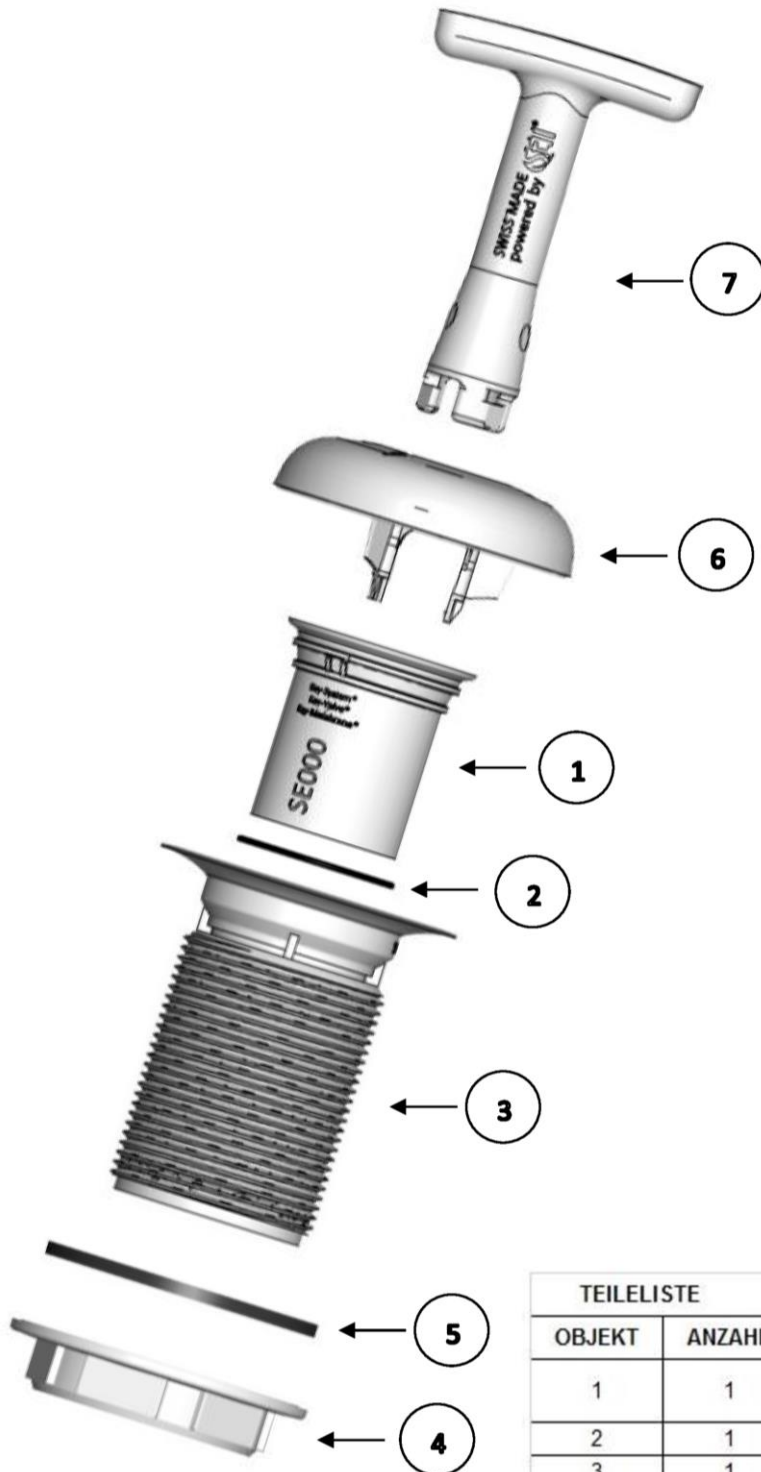
Zulassungsgegenstand

Geruchsverschluss für wasserlose Urinale – High Performance Key-Ventil® (HPKV)

Inhalt der Anlage

Geometrie des Ablauflochs des Urinal Beckens

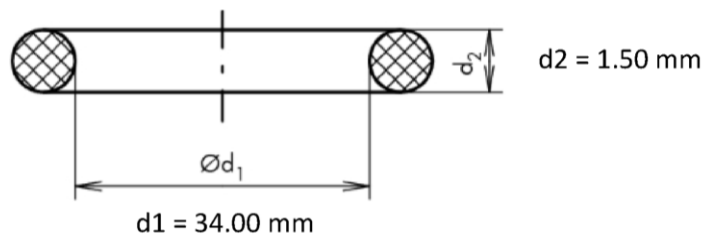
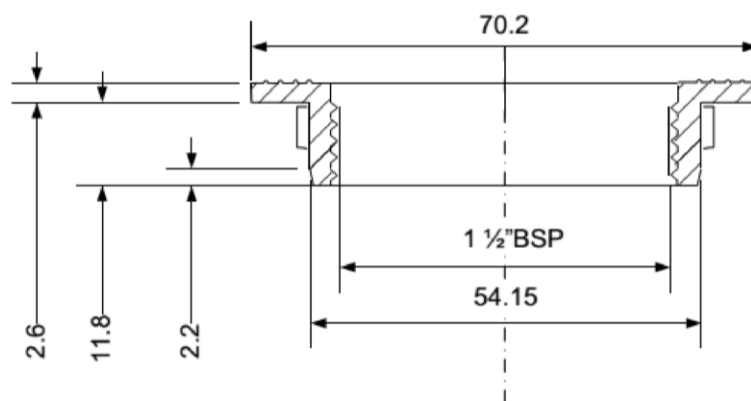
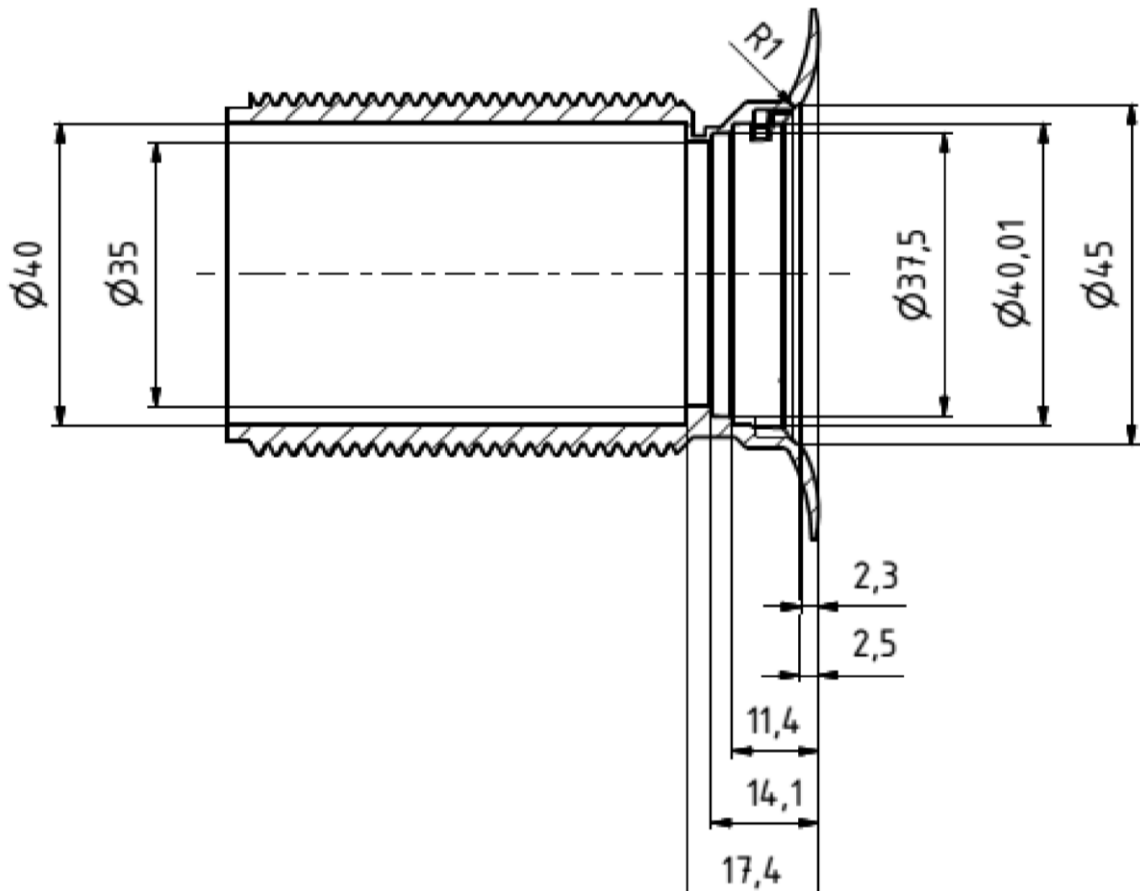
Anlage 1



TEILELISTE			
OBJEKT	ANZAHL	BESCHREIBUNG	MATERIAL
1	1	High Performance Key-Ventil® (HPKV) mit eingebauter Key-Membrane®	Polypropylen LSR Silikon
2	1	O-Ring für HPKV	NBR
3	1	Key-Adapter	Polypropylen
4	1	Backnut BN2	Polypropylen
5	1	Flachdichtung	EPDM
6	1	Key-Ring	Polypropylen
7	1	Service-Schlüssel	Polypropylen

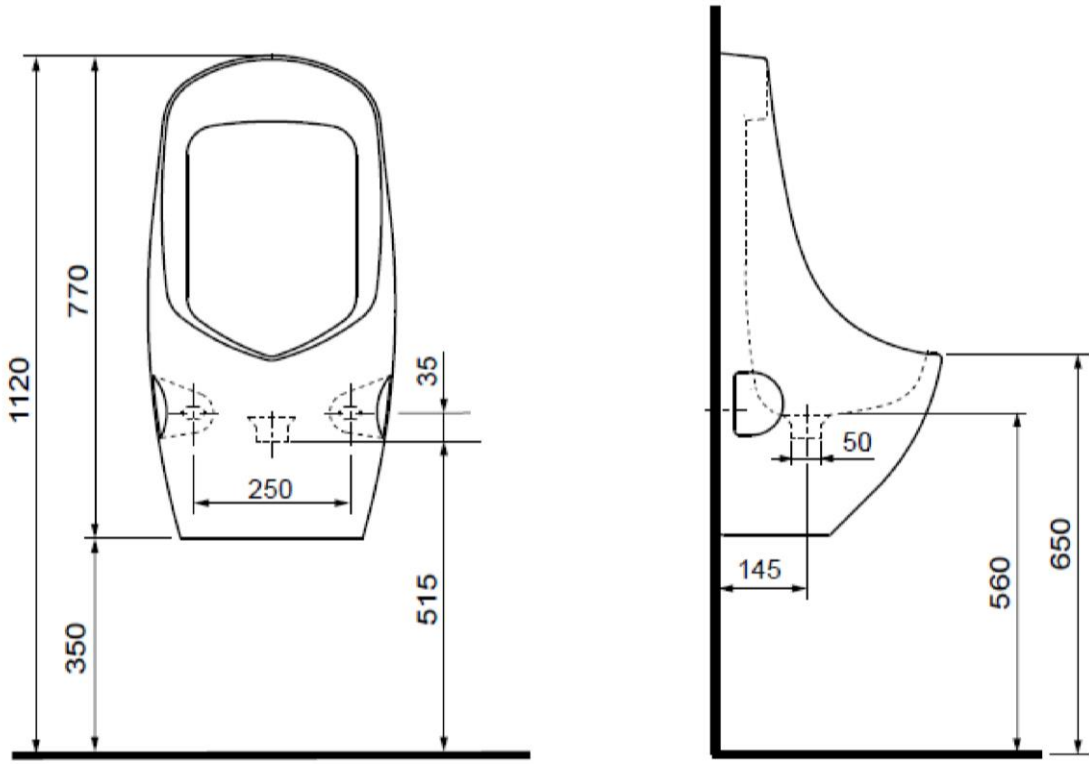
elektronische Kopie der abz des dibt: z-53.5-499

Zulassungsgegenstand	Geruchsverschluss für wasserlose Urinale – High Performance Key-Ventil® (HPKV)	Anlage 2
Inhalt der Anlage	HPKV als Teil des Key-Systems®	



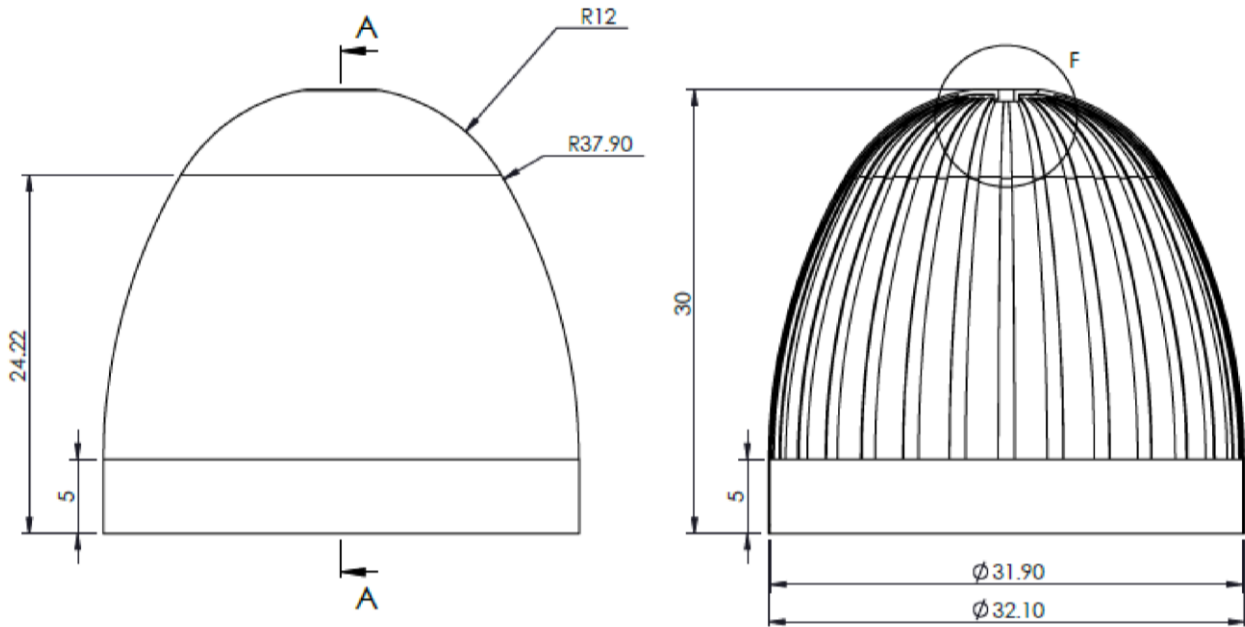
elektronische kopie der abz des dibt: z-53.5-499

Zulassungsgegenstand	Geruchsverschluss für wasserlose Urinale – High Performance Key-Ventil® (HPKV)	Anlage 3
Inhalt der Anlage	Key-Adapter, Backnut (BN2) und O-Ring für HPKV	



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-53.5-499

Zulassungsgegenstand	Geruchsverschluss für wasserlose Urinale – High Performance Key-Ventil® (HPKV)	Anlage 4
Inhalt der Anlage	Beispielurinal Falcon T5000 inklusive spezifizierte Ablaufgeometrie Durchmesser 50 mm	



SECTION A-A

elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-53.5-499

Zulassungsgegenstand	Geruchsverschluss für wasserlose Urinale – High Performance Key-Ventil® (HPKV)	Anlage 5
Inhalt der Anlage	Glockenmembran	